

Politische Gemeinde Mels



Referendumsvorlage

Feuerschutzreglement

vom 26. März 2022



Der Gemeinderat Mels erlässt gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz¹, Art. 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Gemeinde Mels und in Ausführung von Art. 2 Gesetz über den Feuerschutz² folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Mels.

II. Feuerschutzorgane

Art. 2 *Besorgung des Feuerschutzes*

Die Gemeinde Mels erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und der Vereinbarung über den Zweckverband Feuerwehrr Pizol.

III. Feuerwehrrersatzabgabe

Art. 3 *Grundsatz*

Wer keinen Feuerwehrrdienst leistet, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehrrersatzabgabe.

Die Feuerwehrrersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

Art. 4 *Befreiung von der Feuerwehrrersatzabgabe*

Von der Feuerwehrrersatzabgabe befreit ist:

- a) wer während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrrdienst geleistet hat;
- b) der/die Ehegatte/in einer Person, welche Feuerwehrrpflicht erfüllt hat.

¹ sGS 151.2, GG

² sGS 871.1, FSG

Art. 5 Bemessung

Die Feuerwehrwehrrersatzabgabe beträgt höchstens 20 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen. Diese wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Auf den Bezug der Feuerwehrersatzabgabe wird verzichtet, wenn deren Berechnung einen Betrag von weniger als CHF 50.00 ergäbe.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerschutzreglement vom 23. Mai 2005 wird aufgehoben.

Art. 7 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2022 angewendet.

Vom Gemeinderat Mels erlassen am 8. Februar 2022³.

GEMEINDERAT MELS

Dr. Guido Fischer
Gemeindepräsident

lic. iur. Stefan Bertsch
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 24. Februar bis 25. März 2022.

³ GRB 2022/31 vom 8. Februar 2022